

I. Vereinssitz

Der Vereinssitz (Geschäftssitz) ist 01157 Dresden, Altstetzs 11.

II. Betreuung von Kindern

II. 1 Die Betreuung von Kindern im Verein „Kinderhaus Kleine Strolche“ ist an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.

Aus diesem Grund ist die Unterzeichnung eines Betreuungsvertrages nur möglich, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter Mitglied im Verein ist.

II.2 Betreuungsverträge werden für Kinder im Kinderkrippenalter grundsätzlich mit einer Betreuungszeit von mindestens 8 Stunden geschlossen.

II.3 Betreuungsverträge werden für Kinder im Kindergartenalter grundsätzlich mit einer Betreuungszeit von mindestens 9 Stunden geschlossen.

III. Beiträge

III.1 Für die Aufnahme in den Verein ist eine Gebühr von 50,00 € pro Mitglied zu entrichten, diese ist mit Eintritt in den Verein fällig.

III.2 Der Monatsbeitrag für Mitglieder des Vereines beträgt monatlich 10,00 € und ist am Monatsende fällig.

III.3.1 Jedes Mitglied des Vereines ist verpflichtet, pro Monat eine Stunde zu Gunsten des Vereines zu arbeiten. Die Arbeitsstunden können im Kalenderjahr verteilt werden.

III.3.2 Die Nachweise werden gegenüber dem Vorstand erbracht, spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres. Später eingereichte Nachweise werden nicht anerkannt.

III.3.3 Die Abrechnung erfolgt jährlich.

III.3.4 Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so ist eine Geldleistung von 15,00 € pro nicht erbrachter Stunde an den Verein zu zahlen (Beschluß MGV 12.04.2010). Der Vorstand ist von der Zahlung des Betrages ausgenommen, soweit er mindestens in dieser Stundenanzahl Vorstandstätigkeit geleistet hat.

III.3.5 Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Arbeitsstunden befreit.

IV. Bekanntgabe von Beschlüssen der Vereinsorgane

IV.1 Die Beschlüsse aller Vereinsorgane sind am Vereinssitz bekanntzugeben.

IV.2 Für die Bekanntgabe reicht der zweiwöchige Aushang der Protokolle.

IV.3 Die Beschlüsse und deren Begründung sind am Vereinssitz zu archivieren. Protokolle sind mit allen Anlagen zu versehen.

IV.4 Die am Vereinssitz archivierten Beschlüsse sind allen Vereinsmitgliedern zugänglich, es sei denn, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sprechen dagegen.

V. Aufnahmekriterien

- V.1 Können durch die Beendigung von Betreuungsverträgen neue Kinder in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, so wird in Abhängigkeit von der Betriebserlaubnis entschieden, wie viele Integrations-, Kinderkrippen- und Kindergartenplätze vergeben werden. Die jeweils freien Plätze werden altersgemäß in nachstehender Rangfolge belegt:
1. Frei werdende Integrationsplätze werden mit Integrationskindern besetzt
 2. Geschwister von Kindern, die bereits in der Einrichtung betreut werden, sowie Kinder von Angestellten des Vereins werden vorrangig aufgenommen.
 3. Die weitere Rangfolge wird durch den Tag der Anmeldung sowie der Zusammensetzung der Gruppen bestimmt.
- V.2 Eine Anmeldung ist erst mit Geburtsurkunde des Kindes möglich.

VI. Verfahren zur Einholung der schriftlichen Zustimmung

- VI.1 Die schriftliche Zustimmung kann auf zwei Arten erfolgen
- VI.1.1 **Unterschriftenliste:** Der Beschlusstext und dessen Begründung werden am Vereinssitz ausgelegt. Die Unterschriften müssen innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bekanntgabe geleistet werden.
- VI.1.2 **Briefwahl:** Für eine Briefwahl sind der Beschlusstext und die Begründung zuzusenden. Im allgemeinen ist ein Formblatt zur Unterzeichnung und Rücksendung beigelegt. Die Rücksendung muss innerhalb von vier Wochen nach Absendung des Schreibens erfolgen.
- VI.2 Es gelten die Stimmen als gültig, die eindeutig den Willen und die Identität des Wählers erkennen lassen.
- VI.3 Beide Verfahren können kombiniert werden.
- VI.4 Punkt 5.8 und Punkt 7.1 der Satzung kann schriftlich nur per Briefwahl erfolgen.

VII. Besondere Vertreter

- VII.1 Punkt 6.8 der Satzung
Der Vorstand bestellt durch Beschluss den besonderen Vertreter nach § 30 BGB.

VIII. Verfahren zur Mitgliedschaft

- VIII.1 Punkt.3.6 der Satzung
Eine ordentliche Mitgliedschaft endet nicht mit Austritt des Kindes aus der Einrichtung. Wird die Mitgliedschaft trotz Eintritt des Kindes in die Schule nicht schriftlich gekündigt, wandelt sich die ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft.
- VIII.2 Die Fördermitgliedschaft besitzt kein Stimm- und Wahlrecht und hat keine Beteiligung an den Versammlungen.
- VIII.3 Der Fördermitgliedschaftsbeitrag beträgt jährlich 30€.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 03.11.2014